

Aus der Rechtsprechung:

2) Zweck der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach dem preußischen FluchtIG war - negativ - **die Festlegung von einer Bebauung zur Straße hin gegebenenfalls frei zu haltenden Flächen**, der damit von Ansatz und Zielrichtung her keine positive Aussage hinsichtlich der Baulandqualität der - aus Sicht der Straße - **dahinter** liegenden Flächen entnommen werden kann (vgl beispielsweise das Urteil des PrOVG vom 6.12.1912 - IX.A 150/11 -, PrOVGE Bd.64, Seite 531). Danach bestand ihre rechtliche Bedeutung nicht darin, festzustellen, **wo** gebaut werden durfte, sondern zu kennzeichnen, welche Flächen für **öffentliche Straßen und Plätze** vorgehalten werden sollten und deshalb **nicht bebaubar** waren. Die Festsetzung einer Fluchtlinie als solche gab daher dem dahinter gelegenen Gelände nicht die Eigenschaft von Bauland.